

Abfallverordnung der Gemeinde Egg

(12. Dezember 2011)

Abfallverordnung der Gemeinde Egg

Inhaltsverzeichnis

		Seite
A.	Allgemeines	3
Art. 1 Art. 2 Art. 3 Art. 4 Art. 5 Art. 6	Zweck, Geltungsbereich Definition der Abfallarten Grundsätze Ausführungsbestimmungen Vollzug und Erlass von Verfügungen Information	3 3 4 4 4 4
В.	Organisation und Verhaltenspflichten	5
Art. 7 Art. 8 Art. 9	Aufgaben der Gemeinde Sammlungen Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder innehaben	5 5 5
C.	Gebühren	7
Art. 10 Art. 11 Art. 12	Kostendeckungs- und Verursacherprinzip Gebührenerhebung Gebührenfestlegung	7 7 8
D.	Kontrolle, Straf- und Schlussbestimmungen	8
Art. 13 Art. 14 Art. 15 Art. 16	Kontrolle Strafbestimmungen Rechtsmittel Schlussbestimmungen	8 8 8

Abfallverordnung vom 19. September 2011

Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 und auf Art. 13 Ziff. 5 der Gemeindeordnung vom 26. September 2004 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

A. Allgemeines

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Egg ausser bezüglich des Klärschlamms.

Sie gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile oder Gebiete abweichende Regelungen erlassen.

Sie hat zum Ziel, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.

Die Verordnung richtet sich an die Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben, sowie an die Gemeindeverwaltung.

Art. 2 Definition der Abfallarten

Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:

Kehricht: Brennbare, nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle.

Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewich-

tes nicht in zulässige Gebinde passt.

Separatabfälle: Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Sepa-

ratabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder ei-

ner besonderen Behandlung zugeführt werden.

Biogene Abfälle: Abfälle, die vergärt, kompostiert oder im Falle von Holzschnitzel

energetisch oder stofflich verwertet werden können.

Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, die hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

Bauabfälle sind sämtliche von Baustellen stammenden Abfälle.

Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die in Anhang 1 der Verordnung des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Listen zum Verkehr mit Abfällen (Abfallverzeichnis gemäss Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen) als solche bezeichnet sind.

Art. 3 Grundsätze

Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.

Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare biogene Abfälle (z.B. Küchen-, Garten- und Grünabfälle) sind, wenn möglich durch die Personen bei denen sie anfallen, selber zu kompostieren oder der regelmässigen Grünabfuhr mitzugeben. Das Umweltsekretariat kann Kompostierungen, die nicht den Anforderungen des Umwelt- und Gewässerschutzes entsprechen, verbieten.

Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Bauten und Anlagen, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.

Art. 4 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt eine Vollzugsverordnung, in der Einzelheiten zu Organisation und Durchführung von Kehrichtabfuhr und Separatsammlungen sowie zu weiteren Dienstleistungen der Gemeinde geregelt werden.

Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung in der, gestützt auf die Gebührengrundsätze dieser Verordnung, die Abfallgebühren und die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden.

Art. 5 Vollzug und Erlass von Verfügungen

Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft der Gemeinde, wird das Umweltsekretariat bezeichnet. Diese Stelle steht Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung zur Verfügung und ist für den Vollzug der vorliegenden Verordnung zuständig, soweit sich nicht aus der vorliegenden Verordnung oder auf Grund der Finanzkompetenzen eine andere Zuständigkeit ergibt.

Für den Erlass von Verfügungen, die sich auf die vorliegende Verordnung samt Ausführungsbestimmungen stützen, ist das zuständige Mietglied des Gemeinderates zuständig.

Art. 6 Information

Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.

Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender.

Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, die Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle, anfallende Kosten und Gebühren sowie über die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

B. Organisation und Verhaltenspflichten

Art. 7 Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde sorgt dafür, dass

- Kehricht und Sperrgut gesammelt, abgeführt und einer Behandlung zugeführt werden
- Separatabfälle gesammelt, abgeführt und einer Verwertung oder Behandlung zugeführt werden
- die kantonalrechtliche Sonderabfallabgabe an den Kanton geleistet wird und die vom Kanton organisierten Sammelaktionen für Sonderabfälle aus Haushalten auf Gemeindegebiet ordnungsgemäss durchgeführt werden können
- an stark frequentierten öffentlichen Orten (Plätzen, Anlagen etc.) geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung stehen und regelmässig geleert werden
- das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot gemäss Art. 9 Abs. 9 und 15 vollzogen wird

Die Gemeinde sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, die für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.

Die Gemeinde kann die Ausführung ihrer nicht hoheitlichen Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

Art. 8 Sammlungen

Die Gemeinde bietet für die auf Grund des übergeordneten Rechts vorgeschriebenen Abfallarten Abfuhren an. Die spezifische Umschreibung der Abfallarten erfolgt in der Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung gemäss Art. 4.

Die Gemeinde kann - sofern dies im Sinne des öffentlichen Interesses geboten ist - für weitere Abfallarten Abfuhren einführen oder Sammelstellen einrichten.

Die Gemeinde lässt die vom AWEL angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

Abfuhren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und, soweit eine entsprechende Berechtigung besteht, den in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.

Die Detailregelung erfolgt in der Vollzugsverordnung gemäss Art. 4.

Art. 9 Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder innehaben

Kehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden. Sperrige Gegenstände wie Skis, Klaviere, Möbel, Teppiche usw. können beim Kauf einer vergleichbaren Ware von privaten Endverbraucherinnen und -verbrauchern den Herstellerinnen und Herstellern bzw. den Händlerinnen und Händlern zurückgegeben werden. Bei Einfamilienhausüberbauungen sowie bei Mehrfamilienhäusern und Betrieben mit grösseren Abfallmengen ist der Kehricht in Norm-Containern bereitzustellen. Wo der bestehende Zustand regelmässig zu Übelständen oder Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit führt, können Sammelräume, Trennsysteme, Containerstandorte etc. vorgeschrieben werden.

Separatabfälle dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können.

Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.

Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Betrieben (z.B. Glas, Papier, Karton) kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die verursachenden oder innehabenden Personen übertragen und diese können ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen.

Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.

Betriebsabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

Bauabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

Sonderabfälle aus Betrieben sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen. Sonderabfälle aus Haushalten sind einer rücknahmepflichtigen Abgeberin oder einem rücknahmepflichtigen Abgeber (Handel), einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.

Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Insbesondere ist es auch verboten, Kleinabfälle (z.B. Kaugummi, Bonbonverpackungen, Taschentücher, Sandwichtüten etc.) auf öffentlichem oder privatem Grund wegzuwerfen oder liegen zu lassen.

Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder anderen grösseren Mengen von Abfällen benützt werden.

Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbissstände etc.) haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

Mit Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben, kann die Gemeinde vertragliche Lösungen im Interesse einer umweltgerechten Entsorgung vereinbaren.

Bei Veranstaltungen können Verursacherinnen und Verursacher von Abfällen zum Einsammeln dieser Abfälle oder zur Einführung eines Pfandsystems verpflichtet werden.

Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden.

Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist es verboten, natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle zu verbrennen (Art. 17 Abs. 1 der Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung vom 9. Dezember 2009). Die Behörde kann im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen bewilligen, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen. Ausnahmebewilligungen werden durch den zuständigen Revierförster (Waldabfälle) oder die Gemeinde (Feldabfälle) erteilt. Ausgenommen sind Brauchtums und Grillfeuer.

In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc.) darf nur stückiges naturbelassenes Holz verbrannt werden. Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten etc. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen müssen der Kehrichtverbrennung zugeführt werden.

C. Gebühren

Art. 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Personen überbunden, die Abfälle verursachen oder innehaben. Darunter fällt auch der Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

Die anfallenden Kosten für Sammlung und Entsorgung von Abfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund (z.B. von Abfällen aus öffentlichen Abfallbehältnissen, Littering-Abfällen, illegal abgelagerten Siedlungsabfällen) werden über die Abfallrechnung gedeckt.

Art. 11 Gebührenerhebung

Für die Abfallsammlung und -behandlung werden Gebühren in Form von Grund- und Mengengebühren erhoben.

Die jährlich pauschale Grundgebühr deckt jene Kosten, die durch die Mengengebühren nicht gedeckt werden, insbesondere die Kosten für die Separatsammlungen, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtenden Abgaben der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Grundgebühr darf maximal 60 % der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

Die Grundgebühr wird bemessen pro Einheit (Wohnung, Einfamilienhaus, Betrieb etc.)

Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei den Grundeigentümern.

Die Mengengebühren werden als gewichts- oder volumenabhängige Gebühr erhoben. Die mengengebührpflichtigen Abfallarten werden in der Gebührenverordnung festgelegt.

Art. 12 Gebührenfestlegung

Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung in einer Gebührenverordnung fest.

Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind vom Gemeinderat offen zu legen.

Sämtliche Gebühren werden periodisch, auf Grund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes geprüft und gegeben falls neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre sowie bauliche Massnahmen und notwendige Investitionen werden dabei berücksichtigt.

Für Gebühren, die nicht im Voraus erhoben werden, wird eine Rechnung mit einer 30tägigen Zahlungsfrist gestellt.

Auf Gebühren, die nicht fristgerecht bezahlt werden, wird ab Fristablauf ein Verzugszins von 5 % pro Jahr verrechnet.

D. Kontrolle, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 13 Kontrolle

Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

Die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe, werden der Verursacherin oder dem Verursacher, unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren, in Rechnung gestellt.

Art. 14 Strafbestimmungen

Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG), anwendbar.

Art. 15 Rechtsmittel

Entscheide und Verfügungen, die auf Grund dieser Abfallverordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen, von der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, mittels Rekurs beim Bezirksrat Uster angefochten werden.

Soweit es sich um Strafverfügungen handelt, steht anstelle des Rekurses der Weg der gerichtlichen Beurteilung offen.

Art. 16 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion Kanton Zürich.

Diese Abfallverordnung wird, nach der Zustimmung der Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich, auf einen durch den Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt Inkraft treten.

Abfallverordnung der Gemeinde Egg

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird die Abfallverordnung vom 28. Juni 1993 aufgehoben.

Diese Verordnung wurde mit Beschluss Nr. 102 von der Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2011 genehmigt.

Diese Verordnung wurde von der Baudirektion des Kantons Zürich am 6. März 2012 genehmigt und danach rückwirkend per 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

Namens der Politischen Gemeindeversammlung Egg

Der Präsident

Der Schreiber

Rolf Rothenhofer

Tobias Zerobin